

# FÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN FÜR TOURISTISCHE ORGANISATIONEN IM EINFLUSSBEREICH DES LANDES KÄRNTEN

## **1. FÖRDERBARE MASSNAHMEN**

Eine Förderung nach diesen Bestimmungen kann gewährt werden für Initiativen von touristischer Bedeutung des Tourismuslandes Kärnten, welche

- a) der Umsetzung der Tourismusstrategie sowie der Stärkung der Tourismusmarke Kärnten 2020 dienen,
- b) innovative Geschäftsfelder und neue Gästezielgruppen erschließen
- c) Maßnahmen zur Saisonverlängerung, Wertschöpfungserhöhung und Qualitätsverbesserung zum Inhalt haben.

## **2. ABWICKLUNG**

- a) Es ist rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens ein schriftliches Ansuchen an das für Tourismuswesen zuständige Mitglied der Kärntner Landesregierung zu stellen, welches eine Beschreibung des Vorhabens sowie eine Kosten- und Finanzierungsdarstellung beinhaltet.
- b) Zur Erfassung aller weiteren öffentlichen Fördermittel für dasselbe Vorhaben ist eine Subventionserklärung auszufüllen.

## **3. ART UND AUSMASS**

- a) Die Zuerkennung der Förderung richtet sich nach Verfügbarkeit der Finanzmittel im Landeshaushalt.
- b) Die Fördermittel werden in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- c) Die Höhe der Förderung wird von dem für Tourismuswesen zuständigen Mitglied der Kärntner Landesregierung festgelegt.

## **4. AUFLAGEN UND BEDINGUNGEN**

- a) Ab einem Förderbetrag über € 10.000,-- ist ein Fördervertrag mit dem Land Kärnten abzuschließen.
- b) Alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, sind der Förderungsstelle unverzüglich und aus eigener Initiative zu melden.
- c) Der Förderwerber hat Organen oder Beauftragten des Landes in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Vorhabens dienenden Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei sich selbst oder bei Dritten Einsicht an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen

Auskünfte zu erteilen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit dem Vorhaben das Prüforgan entscheidet.

- d) Der Fördernehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass Druckwerke, für deren Produktion eine Landestourismusförderung in Anspruch genommen wird, auf Papier hergestellt werden, dessen Herkunft aus nachhaltiger und umweltschonender Waldbewirtschaftung mit einem Gütesiegel eines unabhängigen Zertifizierungssystems (beispielsweise PEFC) bestätigt wird. Der Nachweis ist durch die Anbringung einer entsprechenden Kennzeichnung am Druckwerk zu erbringen.

### **5. AUSZAHLUNG**

- a) Die Auszahlung der gewährten Landesmittel kann in Teilbeträgen vorgesehen werden, wenn sich ein Vorhaben über einen längeren Zeitraum erstreckt.
- b) Teilbeträge können grundsätzlich im Vorhinein ausbezahlt werden. Mindestens 10% des insgesamt zugesicherten Betrages sind jedoch bis zur erfolgten Prüfung des Verwendungsnachweises vorzubehalten.
- c) Sofern dies mit der Eigenart der Förderung vereinbar ist, kann die Auszahlung einer Förderung aufgeschoben werden, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens nicht gewährleistet erscheinen lassen.
- d) Die Verwendung der gewährten Landesmittel ist durch einen Schlussbericht und durch Originalrechnungen (samt Einzahlungsbelegen) nachzuweisen. Der Zeitpunkt für die Vorlage des Verwendungsnachweises wird von der Förderungsstelle festgelegt.
- e) Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

### **6. EINSTELLUNG UND RÜCKZAHLUNG**

Die Förderung ist ganz oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 % über dem Basiszinssatz, zurückzuerstatten, wenn

- a) die Förderungsabwicklungsstelle vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden ist;
- b) der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden;
- c) der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert;

- d) die Fördermittel vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- e) die Leistung vom Förderungswerber durch eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
- f) eine vereinbarte Eigenleistung entweder überhaupt nicht erbracht oder zwar erbracht wird, jedoch durch eine nachträglich gewährte andere Förderungsmaßnahme eines anderen anweisenden Organes oder Rechtsträgers finanziert wird. In diesen Fällen hätten sich die ursprünglichen Voraussetzungen für die Zuerkennung der Förderung zugunsten des Förderungsnehmers geändert, sodass – je nach Konstellation des Einzelfalles – die Förderung einzustellen oder sogar, wenn die Förderung ausbezahlt wurde, rückzufordern wäre;
- g) nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Landes oder einem anderen Rechtsträger eine Förderung für die gleiche oder eine ähnliche Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung gewährt wurde, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war. In so einem Fall kann eine entsprechende Kürzung der gewährten Förderung vorgenommen werden.

## **7. DATENVERWENDUNG DURCH DEN FÖRDERUNGSGEBER**

Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

- a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof, dem Bundesministerium für Finanzen (Transparenzdatenbank) und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen,
- b) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftliche Analysen und Berichte (z.B. Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen und
- c) im Zuge von Veröffentlichungen des Landes Kärnten verwendet werden dürfen.